

Das Präsidium des Finanzgerichts Köln
Geschäftsverteilungsplan
des Finanzgerichts Köln
für das Jahr 2024
(GVPI 2024 Ri)

in der Fassung der 2. Änderung,

entsprechend dem Beschluss des Präsidiums vom 10.04.2024

Präsident des Finanzgerichts: Präsident des Finanzgerichts Scharpenberg

Ständiger Vertreter
des Präsidenten: Vizepräsident des Finanzgerichts Dr. Hoffmann

Präsidium (gewählte Mitglieder):

Richterin am Finanzgericht	Dr. Neitz-Hackstein
Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Dr. Valentin
Richter am Finanzgericht	Kolvenbach
Richterin am Finanzgericht	Dr. Korte
Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Bauhaus
Richterin am Finanzgericht	Berghoff
Richter am Finanzgericht	Priester
Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Heckenkemper

Postanschrift: Postfach 10 13 440, 50453 Köln

Hausanschrift: Appellhofplatz, 50667 Köln

Fernruf: 0221/ 20 66 – 0

Telefax: 0221/ 20 66 – 420

A. Besetzung und sachliche Zuständigkeit der Senate

I. Allgemeines

1. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Stiepel
weitere Richter:	Ri am FG	Priester (Vertreter des Vorsitzenden)
	Ri'in am FG (k.A.)	Degiorgis (0,8) ¹

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Bonn-Innenstadt

Finanzamt Schleiden

Spezialzuständigkeit:

Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen die BfA-Familienkassen

- Nordrhein-Westfalen West,
- Nordrhein-Westfalen Nord,
- Nordrhein-Westfalen Ost und
- Zentraler Kindergeldservice, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 14. Senats gegeben ist,

betroffen sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers/der Klägerin:

A, E, N, O, P.

Für die Ermittlung des maßgebenden Buchstabens gelten die „Richtlinien zur buchstabenbezogenen Zuständigkeitsabgrenzung“ gemäß dem Schreiben des Präsidenten des Finanzgerichts Köln vom 15.12.1994 - 3204 E - 3/4 (Anhang 2).

¹ Bis zum 31.05.2024

2. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	Präsident des FG	Scharpenberg
weitere Richter:	Ri'in am FG	Dr. Helde (Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri am FG	Dr. Matthes
	Ri am FG	Dr. Hennigfeld

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Köln-Altstadt

Im Kalenderjahr 2020 beim 5. Senat zur Bezirkszuständigkeit eingegangene und am 31.12.2022 noch anhängige Verfahren, bei denen das Finanzamt St. Augustin betroffen ist und die bis zum Ablauf des 04.12.2022 nicht zur mündlichen Verhandlung oder zum Erörterungstermin geladen worden sind.

Spezialzuständigkeit:

1. Bundeszentralamt für Steuern, auch soweit andere Spezialzuständigkeiten betroffen sein können.
2. Wahlanfechtungen bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß § 21b Abs. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes.
3. Streitigkeiten nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO (Steuerberatungsgesetz).
4. Rechtsbehelfe in Kostensachen.
5. Streitverfahren nach § 32i AO.

3. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Dr. Valentin ²
weitere Richter:	Ri'in am FG	Schüller (Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri	Kürten (0,6)

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Düren

Finanzamt Köln-West

Spezialzuständigkeit:

Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen die BfA-Familienkassen

- Nordrhein-Westfalen West,
- Nordrhein-Westfalen Nord,
- Nordrhein-Westfalen Ost und
- Zentraler Kindergeldservice, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 14. Senats gegeben ist,

betroffen sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers/der Klägerin:

D.

Für die Ermittlung des maßgebenden Buchstabens gelten die „Richtlinien zur buchstabenbezogenen Zuständigkeitsabgrenzung“ gemäß dem Schreiben des Präsidenten des Finanzgerichts Köln vom 15.12.1994 - 3204 E - 3/4 (Anhang 2).

² Zusätzlich zum Vorsitz im 3. Senat wird VorsRi am FG Dr. Valentin ab dem 19.02.2024 der Vorsitz im 14. Senat übertragen.

4. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Roß
weitere Richter:	Ri'in am FG	Berghoff (Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri'in am FG	Butz (0,5)

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Bergheim

Spezialzuständigkeit:

1. Gesonderte Feststellung der Werte nach dem Bewertungsgesetz mit Ausnahme der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens.
2. Grundsteuermessbetrag.

5. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Dr. Hollatz
weitere Richter:	Ri am FG	Kolvenbach (Vertreter des Vorsitzenden)
	Ri am FG	Schmitz
	Ri'in	Hermenns (0,65)

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Sankt Augustin

Spezialzuständigkeit:

1. Grunderwerbsteuer.
2. Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen die BfA-Familienkassen
 - Nordrhein-Westfalen West,
 - Nordrhein-Westfalen Nord,
 - Nordrhein-Westfalen Ost und
 - Zentraler Kindergeldservice, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 14. Senats gegeben ist,betreffen sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers/der Klägerin:

B, S, St, Sch.

Für die Ermittlung des maßgebenden Buchstabens gelten die „Richtlinien zur buchstabenbezogenen Zuständigkeitsabgrenzung“ gemäß dem Schreiben des Präsidenten des Finanzgerichts Köln vom 15.12.1994 - 3204 E - 3/4 (Anhang 2).

3. Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen das Bundesverwaltungsamt – Bundesfamilienkasse betroffen ist.

6. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi'in am FG	Heckenkemper
weitere Richter:	Ri am FG	Reschke
		(Vertreter der Vorsitzenden)
	Ri'in am FG	Dr. Leyva
	Ri'in am FG	Daub (0,65)

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Köln-Ost

Finanzamt Leverkusen

Spezialzuständigkeit:

1. Kraftfahrzeugsteuer.
2. Soforthilfeabgabe,
Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich
(Umstellungsgrundschulden) und
Lastenausgleich (Vermögens-, Kreditgewinn-, Hypothekengewinnabgabe).
3. Streitigkeiten aufgrund des Berlinförderungsgesetzes.
4. Gerichtliche Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.
5. Rechtshilfeersuchen.
6. Rechtsstreitigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.
7. Rechtsbehelfe und Anträge, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Senats fallen.

7. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Neu
weitere Richter:	Ri'in am FG	Dr. Korte (0,8) (Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri am FG	Pint
	Ri'in am FG	Dr. Juntermanns (0,6)

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Siegburg

Spezialzuständigkeit:

1. Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen die BfA-Familienkassen
 - Nordrhein-Westfalen West,
 - Nordrhein-Westfalen Nord,
 - Nordrhein-Westfalen Ost und
 - Zentraler Kindergeldservice, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 14. Senats gegeben ist,betreffen sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers/der Klägerin:

G, L, R, T.

Für die Ermittlung des maßgebenden Buchstabens gelten die „Richtlinien zur buchstabenbezogenen Zuständigkeitsabgrenzung“ gemäß dem Schreiben des Präsidenten des Finanzgerichts Köln vom 15.12.1994 - 3204 E - 3/4 (Anhang 2).

2. Erbschaft- und Schenkungsteuer.

8. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Fink
weitere Richter:	Ri'in am FG	Spies (0,6) (Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri'in	Schneider (0,6)

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Erkelenz

Finanzamt Köln-Nord

Finanzamt Wipperfürth

Spezialzuständigkeit:

Klagen und Anträge wegen Umsatzsteuer (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen), die besondere Fragen des Umsatzsteuerrechts betreffen,

wozu nicht die Verfahren gehören,

- die sich gegen die (Hinzu-)Schätzung der Bemessungsgrundlagen der Umsatzsteuer richten oder
- bei denen die umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen lediglich die Folge von Feststellungen betreffend Ertragsteuern sind oder
- die die Haftung für Umsatzsteuer betreffen (hiervon ausgenommen die Haftung nach §§ 13c, 25d UStG und Fälle, in denen zudem besondere Fragen des Umsatzsteuerrechts streitig sind) oder
- die sich gegen das Bundeszentralamt für Steuern richten,

für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

- | | | |
|---------------------|-----------------|---------------|
| - Aachen-Kreis | - Düren | - Köln-Nord |
| - Bergheim | - Erkelenz | - Köln-West |
| - Bergisch Gladbach | - Euskirchen | - Wipperfürth |
| - Bonn-Innenstadt | - Geilenkirchen | |
| - Brühl | - Gummersbach | |

9. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Prof. Dr. Braun
weitere Richter:	Ri am FG	Kamradt (0,9) ³ (Vertreter des Vorsitzenden)
	Ri am FG	Oeste

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Aachen-Stadt

Spezialzuständigkeit:

Klagen und Anträge wegen Umsatzsteuer (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen), die besondere Fragen des Umsatzsteuerrechts betreffen,

wozu nicht die Verfahren gehören,

- die sich gegen die (Hinzu-)Schätzung der Bemessungsgrundlagen der Umsatzsteuer richten oder
- bei denen die umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen lediglich die Folge von Feststellungen betreffend Ertragsteuern sind oder
- die die Haftung für Umsatzsteuer betreffen (hiervon ausgenommen die Haftung nach §§ 13c, 25d UStG und Fälle, in denen zudem besondere Fragen des Umsatzsteuerrechts streitig sind) oder
- die sich gegen das Bundeszentralamt für Steuern richten,

für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

- | | | |
|-------------------|--------------|------------------|
| - Aachen-Stadt | - Köln-Mitte | - Leverkusen |
| - Bonn-Außenstadt | - Köln-Ost | - Schleiden |
| - Jülich | - Köln-Porz | - Sankt Augustin |
| - Köln-Altstadt | - Köln-Süd | - Siegburg |

³ Herr Kamradt wird ab dem 01.03.2024 bis zum 31.05.2024 mit 10 v.H. dem 15. Senat zugewiesen und mit 90 v.H. dem 9. Senat. Seine Tätigkeit im 9. Senat ist vorrangig. Ab dem 01.06.2024 wird er wieder zu 100 v.H. dem 9. Senat zugewiesen.

10. Senat

Besetzung:

Vorsitzende:	VorsRi'in am FG	Bauhaus
weitere Richter:	Ri'in am FG	Alker (Vertreterin der Vorsitzenden)
	Ri'in am FG	Rehm

Spezialzuständigkeit:

1. Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen die BfA-Familienkassen
 - Nordrhein-Westfalen West,
 - Nordrhein-Westfalen Nord,
 - Nordrhein-Westfalen Ost und
 - Zentraler Kindergeldservice, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 14. Senats gegeben ist,betreffen sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers/der Klägerin:

C, F, I, J, M, Q.

Für die Ermittlung des maßgebenden Buchstabens gelten die „Richtlinien zur buchstabenbezogenen Zuständigkeitsabgrenzung“ gemäß dem Schreiben des Präsidenten des Finanzgerichts Köln vom 15.12.1994 - 3204 E - 3/4 (Anhang 2).

2. Verfahren in Kindergeldsachen derjenigen Familienkassen, für die nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist.
3. Amtsentbindung ehrenamtlicher Richter.
4. Körperschaftsteuer für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter
 - Aachen-Kreis
 - Bonn-Außenstadt
 - Geilenkirchen
 - Aachen-Stadt
 - Brühl
 - Gummersbach
 - Bergheim
 - Düren
 - Bergisch Gladbach
 - Erkelenz
 - Bonn-Innenstadt
 - Euskirchen
5. Klagen von Körperschaften wegen Gewerbesteuer für die Bezirke der in Nr. 4 genannten Festsetzungsfinanzämter.
6. Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO für die Bezirke der in Nr. 4 genannten Festsetzungsfinanzämter.

11. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	Vizepräsident des FG	Dr. Hoffmann
weitere Richter:	Ri am FG	Dr. Knobbe (Vertreter des Vorsitzenden)
	Ri am FG	Dr. Rosenke

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Bergisch Gladbach

Finanzamt Geilenkirchen

Beim 4. Senat zur Bezirkszuständigkeit seit 01.01.2022 eingegangene und am 31.12.2023 noch anhängige Verfahren, bei denen das Finanzamt Geilenkirchen betroffen ist, in denen bis zum Ablauf des 03.12.2023 kein Gerichtsbescheid ergangen ist oder die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zur mündlichen Verhandlung oder zum Erörterungstermin geladen worden sind.

Spezialzuständigkeit:

1. Kirchensteuer, soweit sie nicht von der Einkommensteuer als Maßstabsteuer abhängt.
2. Rennwett- und Lotteriesteuer,
Wechselsteuer.
3. Kapitalverkehrsteuer (Gesellschaft- und Börsenumsatzsteuer).

12. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Eppers
weitere Richter:	Ri am FG	Dr. Kahler (Vertreter des Vorsitzenden)
	Ri am FG	Wilhelm

Bezirkzuständigkeit:

Finanzamt Bonn-Außenstadt

Finanzamt Euskirchen

Finanzamt Köln-Mitte

Spezialzuständigkeit:

1. Wohnungsbauprämie,
Sparprämie,
Bergmannsprämie,
Streitigkeiten aufgrund der Vermögensbildungsgesetze.
2. Investitionsprämie (einschl. § 32 Kohlegesetz),
Investitionszulage,
Zonenrandförderungsgesetz,
Zerlegungsgesetz.

13. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Dr. Wilk
weitere Richter:	Ri'in am FG	Dr. Neitz-Hackstein (Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri am FG	Dr. Perrar

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Jülich

Spezialzuständigkeit:

1. Körperschaftsteuer, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 10. Senats gegeben ist.
2. Klagen von Körperschaften wegen Gewerbesteuer, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 10. Senats gegeben ist.
3. Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 10. Senats gegeben ist.

14. Senat

Besetzung:	VorsRi am FG	Dr. Valentin ⁴
weitere Richter:	Ri'in am FG	Dr. Wiese (Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri'in am FG	Bäumer

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Brühl

Finanzamt Köln-Porz

Spezialzuständigkeit:

1. Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen die BfA-Familienkassen
 - Sachsen,
 - Baden-Württemberg West,
 - Bayern Nord, Bayern Süd
 - Rheinland-Pfalz-Saarland und
 - Zentraler Kindergeldservice, soweit infolge eines Auslandsbezugs zwischen- bzw. überstaatliche Rechtsvorschriften zu prüfen sind, deren sachlicher Geltungsbereich das Kindergeld nach dem EStG umfasst,betroffen sind.
2. Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen die BfA-Familienkassen
 - Nordrhein-Westfalen West,
 - Nordrhein-Westfalen Nord,
 - Nordrhein-Westfalen Ost und
 - Zentraler Kindergeldservice, soweit sich die Spezialzuständigkeit nicht bereits aus Nr. 1 ergibt,betroffen sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers/der Klägerin:

H, K, U, V, W, X, Y, Z.

⁴ Der Vorsitz im 14. Senat durch VorsRi am FG Dr. Valentin erfolgt ab dem 19.02.2024 kommissarisch zusätzlich zum Vorsitz im 3. Senat.

Für die Ermittlung des maßgebenden Buchstabens gelten die „Richtlinien zur buchstabenbezogenen Zuständigkeitsabgrenzung“ gemäß dem Schreiben des Präsidenten des Finanzgerichts Köln vom 15.12.1994 - 3204 E - 3/4 (Anhang 2).

3. Beim 3. Senat zur Spezialzuständigkeit für Kindergeld zum Buchstaben „K“ eingegangene und am 31.12.2023 noch anhängige Verfahren, in denen bis zum Ablauf des 03.12.2023 kein Gerichtsbescheid ergangen ist oder die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zur mündlichen Verhandlung oder zum Erörterungstermin geladen worden sind.
4. Beim 6. Senat zur Spezialzuständigkeit für Kindergeld eingegangene und am 31.12.2023 noch anhängige Verfahren, in denen bis zum Ablauf des 03.12.2023 kein Gerichtsbescheid ergangen ist oder die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zur mündlichen Verhandlung oder zum Erörterungstermin geladen worden sind.
5. Beim 12. Senat zur Spezialzuständigkeit für Kindergeld eingegangene und am 31.12.2023 noch anhängige Verfahren, in denen bis zum Ablauf des 03.12.2023 kein Gerichtsbescheid ergangen ist oder die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zur mündlichen Verhandlung oder zum Erörterungstermin geladen worden sind.

15. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi'in am FG	Wefers-Fritz
weitere Richter:	Ri am FG	Dr. Schwind (Vertreter der Vorsitzenden)
	Ri am FG	Kamradt (0,1) ⁵
	Ri'in am FG (k.A.)	Degiorgis ⁶ (0,8)

Bezirkszuständigkeit:

Finanzamt Aachen-Kreis

Finanzamt Gummersbach

Finanzamt Köln-Süd

⁵ Herr Kamradt wird ab dem 01.03.2024 bis zum 31.05.2024 mit 10 v.H. dem 15. Senat zugewiesen und mit 90 v.H. dem 9. Senat. Seine Tätigkeit im 9. Senat ist vorrangig.

⁶ Ab dem 01.06.2024

II. Weitere sachliche Zuständigkeiten

- a) Richter nach § 158 FGO (Eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen nach § 94 AO oder Beeidigung eines Sachverständigen nach § 96 Abs. 7 Satz 5 AO) ist der Vorsitzende des 4. Senats. Seine Vertretung richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan dieses Senats. Sind alle auf Lebenszeit ernannten Richter des 4. Senats verhindert, so wird er nach den Regeln der Anmerkung III. 1. vertreten.
- b) Die Aufgaben des Güterichters (§ 155 Satz 1 FGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) werden mit Wirkung vom 01.01.2024 der Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht Heckenkemper, dem Vizepräsidenten des Finanzgerichts Dr. Hoffmann, dem Präsidenten des Finanzgerichts Scharpenberg und dem Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Stiepel zugewiesen.

Den Güterichtern wird die Zuständigkeit für jedes vierte Verfahren übertragen, beginnend bei der Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht Heckenkemper mit dem ersten ab dem 01.01.2024 eingehenden Güterichter-Verfahren, beim Vizepräsidenten des Finanzgerichts Dr. Hoffmann mit dem zweiten ab dem 01.01.2024 eingehenden Güterichter-Verfahren, beim Präsidenten des Finanzgerichts Scharpenberg mit dem dritten ab dem 01.01.2024 eingehenden Güterichter-Verfahren und beim Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Stiepel mit dem vierten ab dem 01.01.2024 eingehenden Güterichter-Verfahren. Die vorstehende Verteilung gilt nicht, wenn die Beteiligten im Einzelfall einvernehmlich Frau Heckenkemper, Herrn Dr. Hoffmann, Herrn Scharpenberg oder Herrn Stiepel als Güterichter vorschlagen. Ferner ist in den Verfahren, die bei dem Senat anhängig sind, dem der Güterichter angehört, unabhängig von den vorstehenden Regelungen der nächst nachfolgende Güterichter außerhalb des betroffenen Senats zuständig. Beide vorgenannten Ausnahmefälle bleiben bei der Verteilung jedes vierten Güterichter-Verfahrens außen vor. Die Vertretung der Güterichter des Finanzgerichts Köln erfolgt durch den nächst nachfolgenden Güterichter in der o.g. Reihenfolge.

B. Bezirks- und Spezialzuständigkeit

I. Bezirkszuständigkeit

- a) In die Zuständigkeit eines Senats fallen alle gerichtlichen Verfahren (Klageverfahren, Antragsverfahren und sonstige Verfahren), die einen ihm zugeordneten Finanzamtsbezirk betreffen, sofern keine Spezialzuständigkeit eingreift (Bezirkszuständigkeit).
- b) Die Bezirkszuständigkeit schließt insbesondere ein:
- Eigenheimzulage
 - Einheitsbewertung des Betriebsvermögens
 - Einkommensteuer
 - Gewerbesteuermessbetrag und Gewerbesteuer
 - Kirchensteuer, soweit sie von der Einkommensteuer als Maßstabsteuer abhängt
 - Umsatzsteuer, mit Ausnahme der besonderen Fragen des Umsatzsteuerrechts
 - Vermögensteuer
 - Nebenleistungen zu den vorstehend genannten Abgaben und Vergütungen
- c) Zur Bezirkszuständigkeit gehören auch:
- Anträge gemäß § 8 GKG 1975 und § 21 GKG 2004 (Nichterhebung von Kosten)
 - Anträge gemäß § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO
 - Beweissicherungsverfahren
 - Ergänzungsabgabe
 - gerichtliche Festsetzung der Entschädigungen der Zeugen und Sachverständigen,
 - gerichtliche Verfahren wegen Entscheidungen und Maßnahmen nach der Abgabenordnung mit Nebengesetzen. Dies gilt auch, soweit die Abgabenordnung in anderen Gesetzen für entsprechend anwendbar erklärt wird.
 - Gesonderte Feststellungen
 - Investitionsabgabe
 - Konjunkturzuschlag
 - Quellensteuer
 - Solidaritätszuschlag
 - Stabilitätszuschlag
 - Streitwertfestsetzungen
 - Vollstreckung nach § 151 FGO

II. Spezialzuständigkeit

In die Spezialzuständigkeit eines Senats fallen alle gerichtlichen Verfahren, die ein ihm zugeordnetes Arbeitsgebiet betreffen einschließlich der Nebenleistungen sowie der unter I c aufgeführten Verfahren (Spezialsenat). Abweichend von I c erstreckt sich die Spezialzuständigkeit bezüglich der gerichtlichen Verfahren wegen Entscheidungen und

Maßnahmen nach der Abgabenordnung mit Nebengesetzen nicht auf Entscheidungen und Maßnahmen im Vollstreckungsverfahren (Sechster Teil der Abgabenordnung) und bei der Spezialzuständigkeit wegen Körperschaftsteuer nicht auf Haftungs- und Duldungsbescheide (§ 191 AO), es sei denn, es sind besondere Fragen der Körperschaftsteuer streitig, wozu keine Verfahren gehören, bei denen es sich um eine Schätzung oder um eine allein auf § 8 Abs. 1 KStG beruhende Einkommensermittlung handelt. Die Einschränkung nach Satz 2 gilt nicht für Verwaltungsakte nach § 324 AO (dinglicher Arrest), denen besondere Fragen des Körperschaftsteuerrechts oder des Umsatzsteuerrechts zu Grunde liegen, für Verwaltungsakte nach § 251 Abs. 3 AO und nicht für die Spezialzuständigkeit für das Bundeszentralamt für Steuern. Hinsichtlich der Spezialzuständigkeit für besondere Fragen des Umsatzsteuerrechts gelten die Regelungen in I c darüber hinaus nur insoweit, als sie bei der Bestimmung der Spezialzuständigkeit des 8. und 9. Senats nicht explizit ausgeschlossen werden.

III. Zuständigkeitskonkurrenz

- a) Betrifft ein gerichtliches Verfahren sowohl eine Bezirkszuständigkeit als auch eine Spezialzuständigkeit, so ist außer bei der Spezialzuständigkeit wegen Umsatzsteuer der Spezialsenat zuständig.
- b) Betrifft ein gerichtliches Verfahren ausschließlich die Umsatzsteuer, fällt dieses ungeachtet von I a und b und II zunächst in die Zuständigkeit des Bezirkssenats. Betrifft das Verfahren eine besondere Frage des Umsatzsteuerrechts, verweist der zunächst zuständige Bezirkssenat dieses Verfahren an den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Spezialsenat. Dieser ist an die Verweisung gebunden.
- c) Betrifft ein gerichtliches Verfahren Haftungs- und Duldungsbescheide wegen Körperschaftsteuer, fällt dieses ungeachtet von I und II zunächst in die Zuständigkeit des Bezirkssenats. Betrifft das Verfahren eine besondere Frage des Körperschaftsteuerrechts entsprechend II Satz 2 verweist der zunächst zuständige Bezirkssenat dieses Verfahren an den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Spezialsenat für Körperschaftsteuer. Dieser ist an die Verweisung gebunden.
- d) Betrifft ein gerichtliches Verfahren auch die Umsatzsteuer, ist ungeachtet von III a, f und g zunächst die Spezialzuständigkeit für besondere Fragen des Umsatzsteuerrechts außer Acht zu lassen. Der hiernach zuständige Senat trennt ein Verfahren, das eine besondere Frage des Umsatzsteuerrechts betrifft, ab und verweist es an den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Spezialsenat. Dieser Senat ist an die Verweisung gebunden.
- e) Betrifft ein Verfahren wegen dinglichen Arrests (§ 324 AO) besondere Fragen des Umsatzsteuerrechts oder des Körperschaftssteuerrechts, verweist der Bezirkssenat das Verfahren an den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Spezialsenat. Dieser Senat ist an die Verweisung gebunden.
- f) Betrifft ein gerichtliches Verfahren mehrere Spezialsenate, so ist der Spezialsenat mit der höchsten Ordnungsnummer zuständig. Betrifft ein Verfahren ausschließlich mehrere Bezirkssenate, ist ebenfalls der Senat mit der höchsten Ordnungsnummer zuständig.
- g) Eine spätere Abtrennung und die dann daraus folgende Zuständigkeit eines Spezial- oder Bezirkssenats bleiben davon unberührt. Trennt ein Senat im Fall der Häufung von Begehren ein gerichtliches Verfahren ab, so kann er das abgetrennte Verfahren an den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Senat verweisen. Dieser Senat ist an die Verweisung gebunden.

- h) Sind an einem Verfahren sowohl als Beklagter oder Antragsgegner als auch als Kläger oder Antragsteller Finanzbehörden beteiligt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten bzw. Antragsgegner.

C. Ergänzende Regelungen

I. Gerichtliche Verfahrensfragen

1. Richtet sich ein gerichtliches Verfahren gegen einen erstinstanzlichen Verwaltungsakt der Oberfinanzdirektion, des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen oder des Bundesministers der Finanzen oder wird von diesen ein Verwaltungsakt oder eine sonstige Leistung begehrt, so gilt dies als Abgabenangelegenheit des Finanzamts, das für den Kläger im Übrigen zuständig ist.
2. Richtet sich ein gerichtliches Verfahren gegen einen Verwaltungsakt der Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung sowie für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung oder wird von diesen ein Verwaltungsakt oder eine sonstige Leistung begehrt, so gilt Nr. 1 entsprechend. Betrifft die angefochtene oder begehrte Maßnahme des Prüfungsfinanzamts die Verhältnisse einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, so richtet sich die Zuständigkeit danach, bei welchem Finanzamt die Gesellschaft oder Gemeinschaft steuerlich geführt wird oder zuletzt geführt worden ist. Nr. 1 gilt ebenfalls entsprechend für anhängige und neu eingehende gerichtliche Verfahren gegen Gemeinden, die nach § 39 EStG in Lohnsteuersachen tätig werden.
3.
 - a) Für die Verbindung von Verfahren (§ 73 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 FGO), die bei verschiedenen Senaten anhängig sind, ist vorrangig der Senat mit der jeweils niedrigeren Ordnungsnummer zuständig. Erklärt dieser Senat auf Anfrage eines Senats mit höherer Ordnungsnummer, dass er nicht verbinden wolle, oder hat er innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anfrage die Verbindung nicht beschlossen, so geht die Zuständigkeit hierfür auf den Senat mit der höheren Ordnungsnummer über. Dies gilt entsprechend, wenn die Streitverfahren bei mehr als zwei Senaten anhängig sind. Mit der Verbindung liegt die Zuständigkeit für die verbundenen Verfahren bei dem beschließenden Senat. Diese Zuständigkeit bleibt auch bei einer etwaigen späteren Trennung erhalten.
 - b) Besteht für ein zu verbindendes Verfahren die Spezialzuständigkeit eines Senats, so ist nur dieser Senat für eine Verbindung zuständig, es sei denn, der von der Verbindung ebenfalls betroffene Senat verfügt über die gleiche Spezialzuständigkeit.
4. Für Rechtsstreitigkeiten, in welchen Haupt- und Hilfsanträge gestellt werden (für deren Entscheidung verschiedene Senate zuständig wären), ist der für den Hauptantrag zuständige Senat auch für den Hilfsantrag oder die Hilfsanträge zuständig.
5.
 - a) Später oder taggleich eingehende Anträge auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung, auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder auf Gewährung von Prozesskostenhilfe werden von dem Senat bearbeitet, bei dem die Hauptsache rechtshängig ist.
 - b) Ist ein Aussetzungsverfahren, ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder ein Prozesskostenhilfverfahren noch nicht abgeschlossen, so wird für eine später eingehende Klage in der Hauptsache der Senat zuständig, der für dieses noch nicht abgeschlossene Verfahren zuständig ist. Nicht abgeschlossen ist ein Verfahren, das noch nicht durch eine Endentscheidung, bei Erledigung der Hauptsache durch einen Kostenbeschluss oder bei Rücknahme durch einen Einstellungsbeschluss abgeschlossen worden ist. Maßgebend ist der Tag der Beschlussfassung.

6. Im Falle einer Klageänderung (§ 67 FGO) sowie im Fall des § 68 FGO bleibt der bisherige Senat zuständig. Das gleiche gilt bei Zuständigkeitswechsel auf Seiten des Beklagten aufgrund einer hoheitlichen Organisationsänderung.
7. Für Klagen oder Anträge auf Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens (§ 134 FGO i. V. m. §§ 578 ff. ZPO) ist derjenige Senat zuständig, bei dem das wiederaufzunehmende Verfahren abgeschlossen worden ist. Ist jedoch das wiederaufzunehmende Verfahren ein Anhangverfahren im Sinne der Nr. 5 a und ist das zugehörige Hauptsacheverfahren bei Eingang des Wiederaufnahmeantrags bei einem anderen Senat anhängig, so ist dieser andere Senat auch für das Wiederaufnahmeverfahren zuständig.
8. Wird eine Sache vom Bundesfinanzhof an das Finanzgericht zurückverwiesen, so gilt sie als Neuzugang. Ist in der vom BFH zurückverwiesenen Sache im Rubrum der BFH-Entscheidung ein Finanzamt aufgeführt, welches nicht mehr besteht oder welches nach verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen nicht mehr für die Sache zuständig ist, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem neu zuständig gewordenen Finanzamt.
9. Ist bei einem Eingang unklar, welcher Senat zuständig ist, so hat der 6. Senat die Sache bis zur Klärung der Zuständigkeit zu bearbeiten.

II. Weitere Zuständigkeitsverteilungen

1. Vertretung

a) Vorsitzende Richter

aa) Tritt ein Vertretungsfall ein, wird der Senatsvorsitzende durch das bei den einzelnen Senaten jeweils vom Präsidium bestimmte Mitglied des Spruchkörpers vertreten. Ist auch dieses Mitglied verhindert, so wird der Vorsitzende durch die übrigen Mitglieder des Senats in der angegebenen (absteigenden) Reihenfolge vertreten mit der Einschränkung, dass nur ein Richter auf Lebenszeit den Vorsitz im Senat übernehmen kann.

bb) Sind alle auf Lebenszeit ernannten Richter des Senats verhindert, wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden des in der Vertretungsreihenfolge nächsten Senats und bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden des in der Vertretungsreihenfolge übernächsten Senats usw. vertreten. Die Senate vertreten sich in absteigender Reihenfolge; dabei folgt auf die niedrigste Zahl wieder die höchste. Falls ein Vertreter auch hiernach nicht herangezogen werden kann, tritt der dienstälteste nicht verhinderte Richter des Gerichts als Vertreter ein. Bei gleichem Dienstalder ist das höhere Lebensalter entscheidend.

b) Beisitzende Richter

aa) Tritt ein Vertretungsfall ein, richtet sich die Vertretung der beisitzenden Richter zunächst nach dem jeweiligen senatsinternen Geschäftsverteilungsplan.

bb) Kann gemäß Abschn. C.II.1.b.aa. kein beschlussfähiger Senat gebildet werden, werden die verhinderten Beisitzer des Senats von den ständigen, beisitzenden Mitgliedern des in der Vertretungsreihenfolge nächsten Senats – unter Ausschluss der Richter kraft Auftrages und der Richter auf Probe jeweils im ersten Jahr – beginnend mit dem im Geschäftsverteilungsplan an letzter Stelle aufgeführten Beisitzer vertreten. Die Senate vertreten sich in absteigender Reihenfolge; dabei folgt auf die niedrigste Zahl wieder die höchste.

cc) Richter, die mehr als einem Senat zugewiesen sind, sind von Vertretungen

ausgeschlossen.

Von der Vertretung sind außerdem Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags oder abgeordnete Richter ausgeschlossen, wenn dem zu vertretenden Senat in der Besetzung im Einzelfall bereits – originär oder im Wege der Vertretung – ein solcher Richter angehört.

- c) Als Vertretungsfall bzw. Verhinderung im Sinne des Abschnitts C.II. ist auch die (Selbst-)Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit zu verstehen.

2. Einzelrichter (§§ 6 und 79a FGO)

- a) Die Regelungen unter Abschnitt I. sowie unter Abschnitt C. 1 Nrn. 3, 4 und 6 gelten entsprechend für die Zuständigkeit des Einzelrichters gemäß § 6 FGO und des Vorsitzenden bzw. Berichterstatters, der nach § 79a FGO anstelle des Senats entscheidet.
- b) Bei Verhinderung des Einzelrichters bestimmt sich dessen Vertretung nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats, dem der Einzelrichter angehört. Bei Verhinderung aller Mitglieder des Senats gelten die Regelungen unter Abschnitt C. II. entsprechend.

3. Ehrenamtliche Richter

- a) Die den Senaten mit Wirkung vom 22. September 2023 zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter ergeben sich aus den vom Präsidium am 7. August 2023 beschlossenen Senatslisten (Anhang 3 zum Geschäftsverteilungsplan 2023 und Anhang 3 zu diesem Geschäftsverteilungsplan). Die Reihenfolge der Heranziehung richtet sich fortlaufend über die fünfjährige Dauer ihrer Bestellung nach den laufenden Nummern der Listen. Beraumt ein Senat mehrere Sitzungen an, so bestimmt sich die Reihenfolge der Heranziehung nach der zeitlichen Reihenfolge der Sitzungstage. Wird eine anberaumte Sitzung aufgehoben, so sind die zu dieser Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richter für die folgende, im Zeitpunkt der Aufhebung noch nicht anberaumte Sitzung erneut zu laden, soweit sie sich bis zur Sitzungsaufhebung nicht für verhindert erklärt hatten. Wird eine Sitzung eingeschoben und sind die ehrenamtlichen Richter für die zeitlich folgende, aber vorher schon anberaumte Sitzung bereits geladen, so sind die nun in der Liste folgenden ehrenamtlichen Richter an der Reihe.
- b) Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so ist, wenn die Absage mehr als zehn Tage vor dem Sitzungstag eingeht, der nächste in der Hauptliste folgende Richter zu laden. Geht die Absage später ein, so wird nach fernmündlicher Rücksprache der nächste Richter der Hilfsliste des Senats geladen, in der die ehrenamtlichen Richter aufgeführt sind, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen oder berufstätig sind. Erklärt sich ein ehrenamtlicher Richter für verhindert, nachdem bereits die Richter für die folgende Sitzung geladen sind, hat der nun in der Haupt- bzw. Hilfsliste folgende Richter einzutreten. Im Übrigen richtet sich die Reihenfolge nach dem durch Vermerk festzuhaltenden Zeitpunkt des Eingangs der Absage. Der in der Haupt- oder Hilfsliste ausgefallene Richter wird erst wieder geladen, wenn er erneut an der Reihe ist. Wird die Sitzung unterbrochen, so werden zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung die im ersten Termin anwesenden ehrenamtlichen Richter wieder tätig, ohne dass hierdurch ihre turnusmäßige Heranziehung zu weiteren Sitzungen berührt wird.
- c) Sind alle Richter der Hilfsliste eines Senats des Gerichts verhindert, so sind die Richter der Hilfsliste des Senats mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl heranzuziehen (nach 1 wieder 15). Wird die Hilfsliste des anderen Senats in Anspruch genommen, so ist der ehrenamtliche Richter zu laden, der nach der dortigen Hilfsliste als nächster zu laden wäre; dessen Heranziehung gilt gleich einer Inanspruchnahme für den eigenen Senat.

D. Schlussbestimmungen

1. Bei Meinungsverschiedenheiten der Senate über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium durch verbindliche Auslegung des Geschäftsverteilungsplans.
2. Für die Eingänge vor dem 1. Januar 2024 gilt die bisherige Geschäftsverteilung, soweit dieser Geschäftsverteilungsplan nichts anderes bestimmt.

Köln, den 10.04.2024

Dr. Hoffmann

Bauhaus

Berghoff

Heckenkemper

Kolvenbach

Dr. Korte

Dr. Neitz-Hackstein

Priester

Dr. Valentin

Anhang 1
zum Geschäftsverteilungsplan 2024

Wegen längerfristiger Abwesenheit keinem Senat zugewiesen:

Ri'in am FG Hedwig

Ri'in am FG Klomp

A n h a n g 2

zum Geschäftsverteilungsplan 2024

Richtlinien zur buchstabenbezogenen

Zuständigkeitsabgrenzung vom 15.12.1994 (3204 E - 3/4)

II. Ermittlung des maßgebenden Buchstabens

1. Bei Klagen einer natürlichen Person ist der erste groß geschriebene Buchstabe des Nachnamens (Familiennamens oder vorangestellten Begleitnamens) maßgeblich. Hierbei gelten in- und ausländische Titel, Adelsbezeichnungen und sonstige Zusätze auch dann nicht als Bestandteil des Familiennamens, wenn sie zivilrechtlich zum Familiennamen gehören.
2. Klagt eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die in ihrem Namen eine Gemeinde-, Gebiets- oder Landschaftsbezeichnung führt, so ist der erste Buchstabe dieser Bezeichnung maßgebend. Hilfsweise ist bei öffentlich-rechtlichen Rechtsgebilden auf eine im Namen enthaltene Aufgabenbezeichnung, in dritter Linie auf den ersten Buchstaben des Namens abzustellen.
3. Bei Klagen sonstiger juristischer Personen ist der erste Buchstabe des Namens der juristischen Person maßgebend. Das gilt auch dann, wenn
 - der betreffende Buchstabe Bestandteil einer Abkürzung ist oder selbst eine Abkürzung darstellt;
 - der Buchstabe zu einer Bezeichnung gehört, die auf eine bestimmte Rechtsform (z.B. "Gesellschaft", "Verein", "Stiftung") oder auf den Gegenstand eines Unternehmens Bezug nimmt (z.B. "Autohaus", "Bank"). Das Wort "Firma" bleibt in diesem Zusammenhang außer Betracht.
4. Wird die Klage von einer Personenvereinigung erhoben, so gilt unabhängig von deren Rechtsfähigkeit oder Steuerrechtsfähigkeit folgende Regelung:
 - a) Enthält die Firma, die Geschäftsbezeichnung oder der sonstige Name der Personenvereinigung einen oder mehrere Familiennamen, so ist der erste groß geschriebene Buchstabe des ersten Nachnamens maßgeblich. Für dessen Bestimmung gilt Nr. 1 Satz 2 entsprechend.
 - b) In allen anderen Fällen gilt die Regelung in Nr. 3 sinngemäß.

III. Behandlung von Sonderfällen

1. Wird eine Klage von mehreren Klägern zugleich erhoben (subjektive Klagehäufung), so richtet sich die Bestimmung des maßgeblichen Anfangsbuchstabens nachfolgenden Regeln:
 - a) Wenn sowohl eine Personenvereinigung als auch Mitglieder derselben als Kläger auftreten, ist ausschließlich auf denjenigen Anfangsbuchstaben abzustellen, der sich nach der Regelung in Nr. I. 4. für die Personenvereinigung ergibt.

- b) In allen anderen Fällen ist der Name des ersten in der Klageschrift aufgeführten Klägers maßgeblich.

Treten der oder die Kläger als Rechtsnachfolger eines anderen auf und ist aus der Klageschrift nicht der Name des oder der Rechtsnachfolger(s), wohl aber derjenige des Rechtsvorgängers ersichtlich, so ist ausschließlich letzterer maßgebend. Diese Regelung gilt insbesondere bei Klagen von Erben, Miterben oder Erbengemeinschaften in Angelegenheiten, die in der Sache die Besteuerung des Erblassers betreffen.

Nr. 2 gilt entsprechend, wenn der Kläger nicht unter seinem bürgerlichen Namen, sondern unter einem anderen Namen (z.B. Firmenname; Künstlername) auftritt und die Klageschrift lediglich den anderen Namen erkennen lässt.

IV. Ergänzende Regelungen

1. In allen vorstehend genannten Fällen ist allein die Schreibweise eines Namens in der Klageschrift maßgeblich. Bei unterschiedlichen Schreibweisen in ein und derselben Klageschrift entscheidet die dort zuerst vorkommende Fassung.
2. Die vorstehend für Klageverfahren getroffenen Bestimmungen gelten für Antragsverfahren entsprechend.

A n h a n g 3

zum Geschäftsverteilungsplan 2024

Verzeichnis der **mit Wirkung vom 22. September 2023** gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter:

1. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	Arns
2		Bachus
3		Bartels
4		Becker
5	2	Berkenhoff
6		Bielen
7	3	Birkholz
8		Blumenau
9		Boekels
10		Bolk
11		Braun
12	4	Dr. Bulk
13		Conzen
14	5	Creydt
15		Dausend
16	6	Dittmann
17	7	Fahnenbruck
18	8	Gehrig
19		Hasselbach
20		Dr. Heil
21		Jungnitz
22		Liminski
23		Mandt
24		Raab
25	9	Ulzhöfer

2. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	Albrot
2		Baier
3	2	Balamohan
4		Baptist
5	3	Dr. Baumgärtner
6		Becker
7		Behrens
8		Bernhard
9		Brünker
10		Butter
11		Capellmann
12	4	Carbó González
13	5	Chegini
14		Claßen
15		Dietz
16		Drach
17	6	Duman
18		Engels
19		Fischer-Bakardjiev
20		Gramm
21		Dr. Höller Obrigkeit
22	7	Kubinetz
23		Dr. Lucaciu
24		Rütten
25		Schatz

3. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		Amian
2	1	Bastians
3	2	Bollmann
4		Dr. Boogen
5	3	Bube
6		Canisius
7		Dittebrandt
8		Eicker-Holland
9	4	Esen
10	5	Fabisch-Kordt
11		Fernholz
12		Frenken
13		Gerlach
14		Dr. Gilberg
15		Hahn
16	6	Heymann
17	7	Dr. Kolibay
18		Dr. Kübler
19		Liedel
20	8	Löhrer
21	9	Loll
22		Manthey
23		Salewski
24		Schmitz
25		Talukder

4. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		Dr. Brandt
2		Brenger
3		Burghardt
4	1	Dünow
5	2	Ferber
6		Fiegen
7		Finke
8		Flosbach
9	3	Frede
10		Frenken
11		Friedrichs
12		Fries
13		Fuchs
14		Gehring
15		Genter
16		Gorski
17		Greeven
18	4	Dr. Lehnen
19		Dr. May
20	5	Dr. Pinggen
21	6	Schleicher
22		Uszkurat
23		Willner

5. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		Dr. Dohmen-Baldes
2		Bergjohann
3		Blau
4		Busch
5	1	Cimander
6	2	Ebach
7	3	Dr. Eisenbach
8	4	Genske
9	5	Giel
10		Gossmann
11		Graf
12		Grooten
13		Dr. Hannot
14		Hassenjürgen
15		Herrmann
16		Hüllen
17	6	Karsten
18		Kniepen
19		Krieger
20		Meyer-Schoppmann
21	7	Rautenberg
22		Dr. Siepen
23		Dr. Weirauch
24		Westenhöfer

6. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	Dr. Bartosch
2		Beilharzt
3		Böhmer
4		Böing
5	2	Dagdelen
6		Dalhaus
7	3	Damerow
8		Fischer
9	4	Freigang
10	5	Dr. Giesing
11	6	Dr. Grünewald
12		Hillemeier
13	7	Dr. Hoffmann
14	8	Huebner
15		Jansen
16		Jennissen
17		Dr. Jentzsch
18	9	Klein
19		Koch
20		Dr. Pankatz
21		Schmitz
22	10	Dr. Schöfisch
23	11	Süß
24	12	Thiebes
25	13	Dr. Wengerofsky

7. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	Dr. Becker
2	2	Ehrentraut
3		Gaebler
4	3	Güth
5		Haugg-Eisenbach
6	4	Dr. Heimes
7		Henschel
8		Houben
9		Jung
10		Jung
11	5	Jungbluth
12		Jungschlaeger
13		Kleinehanding
14	6	Korbach
15		Dr. Kottmann
16		Krug
17	7	Middelmann
18		Dr. Mitrenga-Theusinger
19		Pflock
20	8	Dr. Reuter
21	9	Riegner
22		Roderwieser
23	10	Sanders
24		Schütz
25		Strohm

8. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		Böhm
2	1	Gebauer
3		Hamel
4	2	Hoffmann
5	3	Kendze
6		Keuer
7	4	Kinnart
8		Prof. Dr. Kliment
9		Dr. Kowalski
10	5	Kunert
11		Prof. Dr. Kuru
12		Laskowski
13		Lehnen
14		Lindenpütz
15		Moeller
16		Neisse
17	6	Dr. Peltzer
18		Quos
19	7	Schilling
20		Schubert
21		Schwarte
22		Steinheuer
23		Tollet
24	8	Winggen
25		Zuther

9. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	Bechen
2		Biber
3	2	Brauckmann
4	3	Deckers
5		Jentsch
6		Kaspers
7		Königs
8		Krupp
9		Dr. Lennartz
10		Limbach
11		Linden
12	4	Lindlor-Saad
13	5	Malonek
14		Martens
15		Merklein
16		Michels
17	6	Mill
18		Müller
19		Müller
20		Nacken
21	7	Nauert
22		Oberdieck
23	8	Pott
24	9	Schlei
25		von Zons

10. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	Ciliax-Kindling
2	2	Claus
3		Gorreßen
4		Dr. Guzman German
5		Heienbrok
6	3	Kaden
7		Dr. Krenzel
8	4	Dr. Lerch
9	5	Lindemann-Berk
10		Marth
11		Menon
12		Meyer
13		Münch
14		Münstedt
15	6	Niemitz
16	7	Nießen
17		Dr. Nussbaumer
18		Oellers
19	8	Osmers
20	9	Peters
21		Piepiorka
22		Schmitz
23	10	Dr. Schulte
24	11	Schwiesow
25	12	Wellen

11. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		Breuer
2		Fuellenbach
3		Harscheidt
4	1	Hebbel
5	2	Dr. Klemme
6		Kügelgen
7		Lange
8	3	Ledwoch
9		Lüpschen
10	4	Mielke
11	5	Mortsiefer
12		Dr. Oenning
13		Offer
14	6	Ortmanns
15		Pohl
16		Pommer
17	7	Dr. Potschadel
18	8	Rappard
19		Reineke
20	9	Dr. Roth-Caspari
21	10	Schlarp
22	11	Spelge
23		Dr. Weisenbach
24		Wöllner
25		Zacher

12. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		Giessing
2		Dr. Hamer
3		Hartkopf
4		Hoch
5		Liebens
6	1	Lindner
7		Lüpschen
8	2	Mysliwietz
9		Nesseler
10	3	Paland
11		Rosen
12		Rüsche
13		Saral
14		Scheja
15		Schmidt
16		Schmitz
17		Schnapp
18	4	Scholz
19	5	Schräder
20	6	Dr. Schubert
21	7	Struve
22		Weiss
23		Wilden
24	8	Wörmann

13. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	Dr. Berendonk
2	2	Bonus
3		Förster
4		Hengstenberg
5		Krüger
6	3	Lorenz
7		Ossowski
8		Reul
9		Schiffers
10		Schneegans
11	4	Scholz
12		Schroeder
13		Schumacher
14	5	Schweneker
15		Selbach
16		Selle
17		Speth
18		Dr. Steffens
19		Stollenwerk
20	6	Dr. Strauss
21	7	Tilk
22	8	Ünveren
23		Weinekötter
24		Wendling
25		Zimmermann

14. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	Heil
2		Kader
3		Kramer
4	2	Kromm
5	3	Özdemir
6		Schmitz
7		Steenebrügge
8		Steffen
9		Steinbach
10		Steinke
11		Stock
12		Tüschenbönner
13	4	Üblacker
14		Uhlig
15		Dr. Van Betteray
16		Vockenberg
17		Vorstius
18		Warburg
19		Wehn
20		Weyer
21		Wienand
22		Wilke
23		Windeck
24	5	Winkelhag
25	6	Dr. Diekgers

15. Senat

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		Dr. Cardinal von Widdern
2	1	Dieper
3	2	Henkel
4		Hennes
5		Krey
6		Petit
7		Schiena
8		Schorn
9		Schwarze
10		Serve
11	3	Siemowski
12		Stephan
13		Dr. Sterner
14		Dr. Svanström
15	4	Trier
16	5	Virag
17	6	Wagner
18		Walz
19		Wolf
20		Woltes
21	7	Zager
22		Zaremba
23		Ziegler
24		Zingsheim